

bringen müssen, hat in dieser Beziehung bis dahin ruhig zugehört. Nun möchte ich fragen, ist denn der Deutsche Bund etwa bloß darum da, um die Rechte der Dynastien im Innern Deutschlands in Schutz zu nehmen, und die Rechte der Völker außer Acht zu lassen oder gar zu beschränken? Oder ist er bloß darum da, um, wenn wir unsre durch Gesetz erlangten Rechte wieder mit neuen Opfern erkaufen sollen, uns als Schreckbild, als Popanz entgegen gestellt zu werden und uns in die Angst zu versetzen, daß, wenn wir es nicht thun, uns unsre Rechte wieder verloren gehen? Wenn dies der Fall sein sollte, würde ich gar nichts bewilligen, denn ich glaube in allen diesen Beziehungen brauchen wir gar keine deutsche Centralgewalt. Es wird da jede Regierung schon das Ihrige thun. Nun ist zwar am Schlusse des Berichtes Seite 271 in Bezug auf die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ein Wunsch ausgesprochen worden und zwar in Folgendem:

„Die Deputation hat am Schlusse ihrer Berichterstattung, welche mehr die allgemein deutschen als die specifisch sächsischen Interessen berührt, aus innerster Ueberzeugung dankend der Worte zu gedenken, welche Se. Majestät der König bei Eröffnung des gegenwärtigen Landtages, bezüglich der Verfassungsverhältnisse der Herzogthümer Holstein und Lauenburg sprach, und die von Seiten Oesterreichs und Preußens der deutschen Bundesversammlung gemachte darauf bezügliche Vorlage als eine solche bezeichnete, welche einem von Allerhöchst Dero Regierung wiederholt ausgesprochenen Wunsch nachgekommen sei.

Diese Auffassung theilt gewiß jeder Deutsche mit dem innigen Wunsche, daß der Deutsche Bund die deutsch-dänische Angelegenheit nachdrücklich und würdevoll zur baldigen Erledigung bringen möge, so wie es deutsches Recht und deutsche Ehre zu fordern berechtigt sind.“

Allein, meine Herren, es ist dies immer bloß wieder ein Wunsch, und ich hätte gewünscht, die Deputation wäre mit einem weitergehenden Antrage vor die Kammer getreten; er würde gewiß Beifall gefunden haben und mit Freuden aufgenommen worden sein. Ich meines Theils werde von einem solchen Antrage absehen, denn ich möchte nicht das Glück haben, wie es die Deputation gehabt haben würde, ich bedaure daher bloß, daß sie es nicht gethan hat.

Abg. Jungnickel: Bei Berathung dieses Gegenstandes muß ich auf einen Antrag zurückkommen, den die Finanzdeputation auf dem Landtage vom Jahre 1850/51 gestellt hat und der bei der Berathung zum Kammerbeschlusse erhoben wurde. Er lautet:

„die hohe Staatsregierung möge bei Mitwirkung zu Schaffung einer kräftigen, das gesammte Deutschland umfassenden Centralgewalt für gleichzeitige Herstellung einer zweckmäßigen allgemeinen Vertretung des deutschen Volkes Sorge tragen.“

Bei Berathung dieses Gegenstandes in den Kammern erklärte die Regierung, daß sie allerdings, sobald die De-

putation nicht eine derartige Volksvertretung, wie das im Jahre 1848 aus allgemeinen Volkswahlen hervorgegangene Parlament darunter verstehe, sondern vielmehr eine Vertretung der deutschen Ständekammern beim Bunde wünsche, vollständig mit diesem Antrage einverstanden sei. Bei der Berichterstattung über denselben Gegenstand auf dem Landtage 1851/52 nahm die damalige Deputation Gelegenheit, nochmals auf diesen Gegenstand zurückzukommen und veranlaßte die Regierung über den Erfolg dieses Antrags Auskunft zu ertheilen, worauf auch die hohe Staatsregierung der Deputation laut Protokoll nachgewiesen hat, daß sie bei den damaligen Ministerconferenzen in Dresden bemüht gewesen sei, dem Antrage möglichsten Eingang zu verschaffen, jedoch ohne Erfolg. Bei Berathung dieses Berichtes in der Kammer war der Abg. Dehmichen Derjenige, welcher den Wunsch aussprach, daß von Seiten der Deputation dieser Antrag in dem Bericht erneuert worden wäre, um durch eine wiederholte Aussprache solcher Gesinnungen in dieser Angelegenheit Seiten der Kammer der Regierung kundzugeben, daß Sie noch dieselben Ansichten hege. Der damalige Referent, Abg. Ritter, hielt ihm allerdings ein, daß es der Deputation keineswegs nothwendig erschienen sei, einen früher von der Kammer gestellten Antrag zu wiederholen. Ein Antrag sei fort und fort als zu Recht bestehend zu betrachten, so lange derselbe erstens nicht seine Erledigung gefunden habe, oder aber zweitens durch ein königliches Decret nachgewiesen werden könne, daß derselbe nicht als mehr bestehend zu betrachten sei, vorausgesetzt, daß die Regierung dem Antrage ihre Zustimmung gegeben und mittelst königlichen Decrets am Schlusse des Landtags ihr Einverständnis ausgesprochen habe. Der betreffende Referent fügte noch hinzu, daß durch eine derartige Wiederholung dieses Antrages dem Herrn Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten gegenüber ein gewisses Mißtrauen kundgegeben werde, weil damit ausgesprochen würde, er wäre seinen eingegangenen Verpflichtungen nicht nachgekommen, was im Widerspruche stehe mit den nachgewiesenen Protokollen. Auf die Gefahr hin, daß mir gegenwärtig dieselbe Zurechtweisung, wie dem Abg. Dehmichen, von Seiten des Herrn Referenten zu Theil werde, kann ich doch nicht umhin, nochmals diese Angelegenheit in der Kammer zur Sprache zu bringen, und auf diesen Antrag zurückzukommen, weil ich der Ansicht bin, daß die gegenwärtige Sachlage bezüglich der Centralgewalt gegen die damalige doch eine sehr verschiedene ist. Der damalig gestellte Antrag erfolgte zu einer Zeit, wo der im Jahre 1848 aufgelöste Bundestag noch nicht wieder ins Leben getreten war, sondern die deutschen Regierungen sich bemühten, im Schooß der in Dresden abgehaltenen Ministerconferenzen eine anderweite Centralgewalt für Deutschland und zwar in einer andern Form ins Leben zu rufen. Daß der Erfolg bis jetzt resultatlos geblieben ist, trotzdem, daß die Regierung bemüht gewesen ist, bei den Conferenzen